



Gemeinde Spiegelau

Beitrags- und Gebührensatzung zur
Wasserabgabesatzung

in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser-
abgabesatzung
der Gemeinde Spiegelau
(BGS/WAS)

vom 20.12.2016

geändert durch Satzung vom 26.01.2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunal-
abgabengesetzes erlässt die Gemeinde Spie-
gelau folgende Beitrags- und Gebührensatz-
ung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1
Beitragshebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Auf-
wandes für die Herstellung der Wasserver-
sorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2
Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich ge-
nutzte oder gewerblich nutzbare Grund-
stücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein
Recht zum Anschluss an die Wasserver-
sorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstü-
cke.

§ 3
Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Ver-
wirklichung des Beitragstatbestandes. ²Än-
dern sich die für die Beitragsbemessung
maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5
Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Bei-
tragsschuld mit dem Abschluss der Maß-
nahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung
erlassen und ist der Beitragstatbestand vor
dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, ent-
steht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttre-
ten dieser Satzung.

§ 4
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des
Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer
des Grundstücks oder Erbbauberechtigter
ist.

§ 5
Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grund-
stücksfläche und der Geschossfläche der vor-
handenen Gebäude berechnet. ²Die beitrags-
pflichtige Grundstücksfläche wird bei Grund-
stücken von mindestens 1.500 m² Fläche
(übergroße Grundstücke) in unbeplanten
Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fa-
che der beitragspflichtigen Geschossflä-
che, mindestens jedoch 1.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf
1.500 m²

begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außen-
maßen der Gebäude in allen Geschossen zu
ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Flä-
che herangezogen. ³Dachgeschosse werden
nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile,
die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf
nach Anschluss an die Wasserversorgung
auslösen oder die an die Wasserversorgung
nicht angeschlossen werden dürfen, werden
nicht herangezogen; das gilt nicht für Ge-
bäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich ei-
nen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Log-
gien und Terrassen bleiben außer Ansatz,
wenn und soweit sie über die Gebäudeflucht-
linie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine ge-
werbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig
ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber be-
baubaren Grundstücken wird als Geschoss-
fläche ein Viertel der Grundstücksfläche in
Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die
zulässige oder für die Beitragsbemessung
maßgebliche vorhandene Bebauung im Ver-

hältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,48 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,17 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßenrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) oder nach dem Nenndurchfluss (Q_n) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses oder des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss oder der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) oder mit Nenndurchfluss (Q_n)

Dauer- durchfluss (Q_3)	Nenndurch- fluss (Q_n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	67,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	168,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	269,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	bis 15 m ³ /h	421,00 €/Jahr
bis 63 m ³ /h	bis 40 m ³ /h	1.060,00 €/Jahr

§ 10 Verbrauchsgebühr

(1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 1,96 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,43 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(5) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) ¹Auf die Gebührenschild sind pro Quartal Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung

des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührens- schuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.¹

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Spiegelau (BGS/WAS) vom 20.03.2013 außer Kraft.

¹ Betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 20.12.2016. Das Inkrafttreten der Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen.